

Straf- und Massnahmenvollzug – Nebenkosten

ST.05

Ziel und Zweck – Grundsätze

Die Kosten für den Strafvollzug und strafrechtliche Massnahmen werden vom Kanton getragen (§ 151 Abs. 2 Sozialgesetz).

Die Kosten für ärztliche Behandlung ausserhalb der Vollzugsinstitution sowie Kosten für Sonderbehandlungen (z.B. in der Bewachungsstation des Inselspitals) gehen zulasten der Krankenkasse oder Unfallversicherung bzw. der Sozialbehörde, sofern nicht die betreffende Person selber dafür aufkommen kann. Für Transportkosten, die im Zusammenhang mit ärztlichen Behandlungen ausserhalb der Vollzugsinstitutionen oder mit Sonderbehandlungen entstehen, gilt der gleiche Grundsatz.

Die Kosten der zahnärztlichen Behandlung, der Anfertigung von Prothesen und der Anschaffung von medizinischen Hilfsmitteln aller Art (Brillen, Hörgeräte usw.) gehen zulasten der Sozialbehörde soweit sie nicht von Dritten, z.B. Krankenkasse, gedeckt werden oder sofern nicht die betreffende Person selber dafür aufkommen kann.

Weitere Nebenkosten (Taschengeld, weitere situationsbedingte Leistungen etc.), für welche die betreffende Personen nicht selber aufkommen kann, gehen zu Lasten der Sozialhilfe.

Bemerkungen

Pekulium / Austrittsleistung

Einnahmen, die von Sozialhilfebezüglern während eines stationären Aufenthalts aus Lohn und Entschädigungen erspart wurden, sind bei nahtloser Weiterführung der Sozialhilfe mit den nachfolgenden Sozialhilfeunterstützungsleistungen zu verrechnen.